

Jugendsozialarbeit

→ aktuell

Nummer 216
Februar 2023

Sehr geehrte Leser*innen,

mit dem „Gute-KiTa-Gesetz“ und dem „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“ hat der Gesetzgeber versucht, die Zielperspektive der rechtlichen Vorgaben für Otto Normalbürger schon im Titel verständlich zu formulieren. Mit dem Blick auf die Situation in den Kindertagesstätten oder die Inklusion in der Jugendhilfe bin ich skeptisch, dass die formulierten Ziele mit den Gesetzen erreicht, gute KiTas ermöglicht und Kinder und Jugendliche gestärkt werden.

Ähnliches gilt für das „Bürgergeld“: Das Bestreben der SPD, ihr „Hartz-IV-Trauma“ zu überwinden und sich von der Sozialpolitik der Schröder-Ära zu lösen, ist zu begrüßen. Die Erhöhung des Regelsatzes um 53 Euro gleicht aber derzeit gerade einmal die inflationsbedingt gestiegenen Kosten aus. Und die im Rahmen der Verhandlungen in Bundesrat und Vermittlungsausschuss geführte Sozialneid-Debatte konterkariert den aus meiner Sicht eigentlichen Auftrag dieses Gesetzes: Eine armutsfeste Existenzsicherung.

Dass jemand in einem Beschäftigungsverhältnis mehr Geld zur Verfügung hat als jemand, der auf staatliche Transferleistungen angewiesen ist, kann aber nicht dadurch sichergestellt werden, dass weiter über das Existenzminimum diskutiert wird. Das Lohnabstandsgebot sollte dadurch hergestellt werden, dass der Niedriglohnsektor reduziert und zumindest die unteren Lohngruppen deutlich erhöht werden.

Inwiefern sich die Unterstützung und Förderung junger Menschen durch das neue Gesetz verändert, darüber informiert Christian Hampel in diesem Beitrag.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.



Stefan Ewers
Geschäftsführer

Das neue Bürgergeld

Christian Hampel

Mit dem „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ ist 2005 die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV) eingeführt und als neues Zweites Buch in das Sozialgesetzbuch (SGB II) eingegliedert worden. Seitdem hat es viele Veränderungen gegeben, die die Aufgaben, Ziele und Leistungen des Gesetzes betreffen. Es wurden gerade für die Zielgruppen der Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe wichtige Neuregelungen eingeführt, wie etwa die „Förderung schwer zu erreichender junger Menschen“ (§ 16h SGB II). An einigen Stellen sind lediglich neue Formulierungen verwendet worden. So sind aus den ursprünglich „erwerbsfähigen Hilfebedürftigen“ zwischenzeitlich „erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ geworden (§ 3 SGB II).

Mit dem inzwischen 12. SGB II-Änderungsgesetz ist Ende letzten Jahres nach einem längeren Gesetzgebungsprozess mit Einschaltung des Vermittlungsausschusses zwischen Bundestag und Bundesrat das Gesetz neu gefasst worden. Dabei hat sich auch der Titel geändert: „Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende“.

Das SGB II ruht immer noch auf den beiden Säulen „Fördern und Fordern“, wenn sich auch die Schwerpunkte etwas verändert haben. Die wesentlichen Leistungsbereiche sind

- Beratung,
- Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung und Arbeit sowie
- Sicherstellung des Lebensunterhalts.

Vor allem bei den beiden letztgenannten Bereichen ergeben sich durch die Gesetzesreform Änderungen. So soll etwa zwischen Jobcenter und Leistungsberechtigten ein Kooperationsplan abgeschlossen werden, um mehr Verhandlung auf Augenhöhe zu ermöglichen. Es gibt in Zukunft eine Karenzzeit bei Wohnen und Vermögen, höhere Einkommensfreibeträge, weniger Leistungs-

Das Bürgergeld ersetzt künftig das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld.

Eine Potenzialanalyse und ein Kooperationsplan ersetzen in Zukunft die bisherige Eingliederungsvereinbarung.

minderungen (früher: Sanktionen), eine Bagatellgrenze für Rückforderungen, Neuregelungen auf dem sog. sozialen Arbeitsmarkt, Vereinfachungen beim Verwaltungsverfahren und Anreize für eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung. Die Regelungen des Bürgergeldgesetzes treten schrittweise in Kraft. Seit Jahresanfang 2023 gelten überwiegend leistungsrechtliche Regelungen, auch die zu Leistungsminderungen. Zum 1. Juli 2023 treten die wesentlichen Änderungen zur Eingliederung in Ausbildung und Arbeit in Kraft.

Von Hartz IV zum Bürgergeld

Vor allem auf die für junge Menschen wichtigen Regelungen soll im folgenden eingegangen werden. Zur leichteren Übersicht werden die Neuregelungen in der Reihenfolge der Paragraphen im SGB II behandelt.

- Schon in der Überschrift des Gesetzes wird das Wort **Bürgergeld** vor dem bisherigen Titel ergänzt. Sodann wird der Begriff überall im Gesetz an Stelle von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld eingesetzt.
- Zur dauerhaften beruflichen Eingliederung sollen künftig Leistungen erbracht werden, die die Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen. Dazu gehört auch die Förderung einer bisher nicht abgeschlossenen Berufsausbildung. Der bisherige **Vermittlungsvorrang in Arbeit** ist damit **aufgehoben** (§ 3 SGB II).
- Ein neuer § 7b SGB II regelt, wie die **Erreichbarkeit** erwerbsfähiger Leistungsberechtigter definiert ist. Sie müssen sich im näheren Bereich des Jobcenters aufhalten und Mitteilungen werktäglich zur Kenntnis nehmen können. Abwesenheit, auch im grenznahen Ausland, ist mit Genehmigung des Jobcenters möglich.
- Nicht als **Einkommen** zu berücksichtigen sind Einnahmen von Schüler*innen **aus Ferienjobs** (§ 11a SGB II).
- Die **Potenzialanalyse** und der **Kooperationsplan** (§ 15 SGB II) ersetzen künftig die bisherige Eingliederungsvereinbarung. Die erste Einladung zum Gespräch hierzu erfolgt ohne Belehrung über die Rechtsfolgen bei Nichtteilnahme. Die für die Ausbildung und Arbeit erforderlichen persönlichen Merkmale, die beruflichen Fähigkeiten und individuellen Stärken sollen festgestellt werden (Kompetenzansatz). Ebenso sollen Umstände, die die berufliche Eingliederung erschweren könnten, benannt werden. Liegt bereits eine Potenzi-

alanalyse vor (z.B. über § 37 SGB III), sollen die hier festgestellten Ergebnisse genutzt werden. Aus den dann vorliegenden Daten und Fakten wird ein Plan zur Verbesserung der Teilhabe (Kooperationsplan) erstellt.

- Gibt es bei der Erstellung oder Fortschreibung des Kooperationsplans Meinungsverschiedenheiten, dann soll auf Verlangen einer oder beider Seiten ein **Schlichtungsverfahren** (§ 15a SGB II) eingeleitet werden. Hierbei soll eine bisher unbeteiligte Person einbezogen werden.
- Zu den Leistungen zur Eingliederung (§ 16 SGB II i.V.m. § 87a SGB III) gehört in Zukunft auch ein **Weiterbildungsgeld** in Höhe von 150 Euro monatlich für die Teilnahme an einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung. Beim Bestehen einer Zwischen- und Abschlussprüfung wird außerdem eine **Weiterbildungsprämie** gezahlt.
- Zur Förderung der **Teilhabe am Arbeitsmarkt** (§ 16i SGB II) können künftig dauerhaft Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gewährt werden. Die Regelung war durch das Teilhabechancengesetz 2019 eingeführt worden und sollte zunächst nur bis Ende 2024 gelten. (Aufhebung des § 81 SGB II)
- Ab dem 1. Juli 2023 erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen **Bürgergeldbonus** (§ 16j SGB II) in Höhe von 75 Euro monatlich für die Teilnahme an einer nicht abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung, an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, der Vorphase der assistierten Ausbildung sowie an einer Maßnahme zur Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher nach § 16h SGB II.
- Zur Herstellung einer grundlegenden Beschäftigungsfähigkeit und zur Heranführung an eine Ausbildung wird eine **ganzheitliche Betreuung** (§ 16k SGB II) eingeführt. Diese Betreuung (Coaching) kann von der Agentur für Arbeit selbst oder einem beauftragten Dritten durchgeführt werden; sie kann auch aufsuchend, ausbildungs- und beschäftigungsbegleitend erfolgen. Die Nichtteilnahme an diesem Angebot gilt nicht als Pflichtverletzung im Sinne des § 31 SGB II.
- In § 19 SGB II wird das neue **Bürgergeld** eingeführt, das in Zukunft das Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte und das Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte ersetzt. In § 20 SGB II werden die neuen **Regelbedarfe** zur Sicherung des Unterhalts festgelegt. Eine alleinstehende Person

erhält ab 2023 in der Regelbedarfsstufe 1 502 Euro monatlich. Die Bedarfsstufen werden künftig regelmäßig entsprechend der bundesdeutschen Preisentwicklung fortgeschrieben.

- Die **Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen** werden neu geregelt (§ 31a SGB II). Das im vergangenen Jahr vereinbarte Sanktionsmoratorium ist zum Jahresende aufgehoben worden. (Streichung des § 84 SGB II) Die bisherigen Sanktionen heißen künftig **Leistungsminderungen** und können also wieder verhängt werden. Sie sind zeitlich und vom Umfang her beschränkt und sollen wieder aufgehoben werden, wenn Leistungsberechtigte ihre Pflichten erfüllen oder sich ernsthaft bereit erklären, ihnen künftig nachzukommen.

Außer den bisher beschriebenen Neuregelungen, die für die Zielgruppen der Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe von Bedeutung sein können, enthält das neue Bürgergeldgesetz eine Reihe weiterer Änderungen; auf einige davon wird hier kurz hingewiesen.

Für das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gibt es neue Regelungen. Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind etwa Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten bis 3000 Euro jährlich (§ 11a SGB II). Vermögen wird nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist.

Für neue Leistungsbeziehende wird eine Karenzzeit von einem Jahr eingeführt, in der die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht geprüft werden (§ 22 SGB II).

Die Verwaltungsvorschriften werden so ergänzt, dass eine Bagatellgrenze von 50 Euro für Rückforderungen an eine Bedarfsgemeinschaft eingeführt wird (§ 40 SGB II).

Vom Koalitionsvertrag zum Bürgergeld

Das neue Bürgergeld ist als ein wichtiges Vorhaben der Bundesregierung im Koalitionsvertrag ausführlich beschrieben. Dieses Kapitel umfasst über drei Seiten Text, andere Themen werden mit einem Absatz oder auch nur einem einzelnen Satz abgehandelt. Das neue Bürgergeld „soll die Würde des Einzelnen achten, zu gesellschaftlicher Teilhabe befähigen sowie digital und unkompliziert zugänglich sein“. (S. 75) Viele der geplanten Vorhaben sind mit dem 12. SGB II-Änderungsgesetz umgesetzt worden. Manche, wie die Einführung einer sechsmonatigen Vertrauenszeit, sind während des Gesetzgebungsverfahrens wieder aus dem Entwurf gestrichen worden; andere, wie die Einführung einer zweijährigen Karenzzeit bei der Vermögensprüfung, sind gekürzt worden.

natigen Vertrauenszeit, sind während des Gesetzgebungsverfahrens wieder aus dem Entwurf gestrichen worden; andere, wie die Einführung einer zweijährigen Karenzzeit bei der Vermögensprüfung, sind gekürzt worden.

Sanktionierte Jugendliche sollen nach dem Koalitionsvertrag ein Coaching-Angebot in Abstimmung mit der örtlichen Jugendhilfe (nach § 16h SGB II) erhalten. Das Coaching (ganzheitliche Betreuung) ist unter dem neuen § 16k SGB II eingeführt worden, allerdings ohne einen Hinweis auf die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe. Ein weiterer Hinweis lautet: „Wir werden § 16h ausweiten, um die Kooperation mit der Jugendhilfe zu stärken und gemeinsame Anlaufstellen zu schaffen.“ (S. 76) Eine Änderung im Gesetzestext gibt es hierzu aber nicht.

Ein weiteres Stichwort aus dem Koalitionsvertrag heißt Digitalisierung. „Digital und unkompliziert zugänglich“ soll das Bürgergeld sein. Im Rahmen der beruflichen Weiterbildung sollen auch Kompetenzen zum Umgang mit digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien vermittelt werden. „Kinder und Jugendliche bedürfen besonderer Unterstützung für einen gelingenden Bildungs- und Ausbildungsverlauf“ (S. 76), schreibt der Koalitionsvertrag weiter unter dem Stichwort Bürgergeld. Gerade in der Zeit mit Corona-Einschränkungen zeigten sich hier Probleme in Schule und Ausbildung. Distanzunterricht kann nur mit der notwendigen technischen Ausstattung gelingen. Diese fehlt aber oft bei Beziehern von Grundsicherung – neu: Bürgergeld. Leihgeräte stehen zwar stellenweise zur Verfügung. Um benachteiligte und beeinträchtigte junge Menschen aber nicht ein weiteres Mal hintanzustellen, müsste in § 28 SGB II (Bedarfe für Bildung und Teilhabe) eine Möglichkeit zur Beschaffung einer digitalen Grundausstattung geschaffen werden.

Der Koalitionsvertrag sieht zwar einen „Digitalpakt 2.0“ vor, der der Digitalisierung in Schule und Weiterbildung einen Schub geben soll. Die Träger und Einrichtungen der Berufsvorbereitung und -ausbildung können aber hieran wie bereits am ersten Digitalpakt nicht partizipieren. Dieser ist nach einer Grundgesetzänderung (Art. 104c GG) geschaffen worden, mit der der Bund den Ländern und Gemeinden Mittel zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur bereitstellen kann. Zu dieser kommunalen Bildungsinfrastruktur gehören aber nicht nur allgemein- und berufsbildende Schulen sondern ebenso die Einrichtungen der Jugendberufshilfe, weil

Die bisherigen Sanktionen heißen künftig Leistungsminderungen; sie können zeitlich und vom Umfang her beschränkt wieder verhängt werden.

Über „Bedarfe für Bildung und Teilhabe“ (§ 28 SGB II) sollte eine digitale Grundausstattung für Schüler*innen beschafft werden können.

Die Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sollen der aktuellen Preisentwicklung angepasst werden.

sie Maßnahmen der beruflichen Bildung im Sinne des Paragraphen 1 des Berufsbildungsgesetzes anbieten.

Zu der für die zusätzlichen Aufgaben der Grundsicherung notwendigen Mittelausstattung bleibt der Koalitionsvertrag vage: „Wir wollen daher Eingliederungs- und Verwaltungstitel entsprechend ausstatten.“ (S. 77) Der Bundeshaushalt 2023 sieht keine deutliche Erweiterung des Eingliederungstitels vor. Damit können die hochgesteckten Ziele nicht erreicht werden.

Vom Bundesverfassungsgericht zum Bürgergeld

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits mehrmals auf nicht verfassungskonforme Regelungen im SGB II hingewiesen. Das Urteil vom 23.7.2014 (1BvL 10/12) hatte schon eine angemessene Erhöhung der Regelbedarfe angemahnt. Die Preisentwicklung sollte stärker berücksichtigt werden; die aktuellsten hierfür verfügbaren Daten sollten verwendet werden. Außerdem sollte eine zeitnahe Reaktion auf eine offensichtliche Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Preisentwicklung und Fortschreibung der Regelbedarfsstufen erfolgen. Der Gesetzgeber ist daraufhin tätig geworden und hat Änderungen bei der Ermittlung des Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts vorgenommen. Der Regelbedarf wird

- entsprechend § 28 SGB XII (Sozialhilfe; Ermittlung der Regelbedarfe)
- in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz und
- § 28a SGB XII (Fortschreibung der Regelbedarfsstufen durch eine Basisfortschreibung und eine neue ergänzende Fortschreibung) und
- § 40 SGB XII (Verordnungsermächtigung)
- in Verbindung mit der für das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfs-Fortschreibungsverordnung

festgelegt. (Einfacher geht das nicht!?) Ziel ist es, die zu erwartende Entwicklung des regelbedarfsrelevanten Preisindex¹ in die Berechnung einzubeziehen. Die so errechneten Beträge für die Regelbedarfsstufen für 2023 stellen zwar einen Inflationsausgleich dar; das im Koalitionsvertrag genannte Ziel „zur gesellschaftlichen Teilhabe befähigen“ kann damit aber nicht erreicht werden.

Mit seinem Urteil vom 5.11.2019 (1BvL 7/16) hat das Bundesverfassungsgericht Teile der Regelungen zu Sanktionen im SGB II für verfassungswidrig erklärt. Es gibt grundsätzlich zumutbare Mitwirkungspflichten für erwerbsfähige Leistungsberechtigte zur Überwindung eigener Bedürftigkeit. Der Gesetzgeber darf deshalb auch vorübergehend staatliche Leistungen kürzen.

Das Bürgergeldgesetz sieht mit seinem neu gefassten § 31a SGB II gestufte Kürzungen des Regelbetrags vor. Sie reichen von 10 Prozent für einen Monat, über 20 Prozent für zwei Monate bis zu 30 Prozent für drei Monate, wenn innerhalb eines Jahres drei oder mehr Pflichtverletzungen zusammenkommen, zu denen nach § 32 SGB II auch Meldeversäumnisse gehören. Weitere Leistungsminderungen sowie Kürzungen der Kosten für Unterkunft und Heizung werden nicht vorgenommen.

Junge Menschen unter 25 Jahren werden künftig nicht mehr schärfer sanktioniert als ältere Leistungsberechtigte. Sie sollen, wenn eine Leistungsminderung verhängt wurde, innerhalb von vier Wochen ein Beratungsangebot erhalten, in dem der Kooperationsplan überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben wird. Sicher wäre bei dieser Zielgruppe auch schon vorher ein Beratungsangebot sinnvoll.

Literatur:

Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz; 12. SGB II-Änderungsgesetz) in: Bundesgesetzblatt JG. 2022 Nr. 51 vom 20.12.2022

Herbe, Daniel; Palsherm, Ingo: Das neue Bürgergeld, Baden-Baden 2023

SPD; Bündnis 90/Die Grünen; FDP: Koalitionsvertrag 2021 – 2025 „Mehr Fortschritt wagen“; Berlin, 24.11.2021

IMPRESSUM

jugendsozialarbeit aktuell
c/o LAG KJS NRW
Kleine Spitzengasse 2 - 4
50676 Köln
E-MAIL: aktuell@jugendsozialarbeit.info
WEB: www.jugendsozialarbeit.info

jugendsozialarbeit aktuell (Print)
ISSN 1864-1911
jugendsozialarbeit aktuell (Internet)
ISSN 1864-192X

VERANTWORTLICH: Stefan Ewers
REDAKTION: Franziska Schulz
DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln

